

Reglement für den

**Erwerb von Genossenschaftsanteilen der
Baugenossenschaft St. Jakob, Zürich,
aus Mitteln der beruflichen Vorsorge**

gemäss Art. 16 Abs. 1 der Statuten vom 4. Mai 2013

Vorbemerkung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.

Gesetzliche Grundlagen

1. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 (Stand am 1. Januar 2014), gemäss Art. 30 Abs. 1 und 3 wie folgt:

¹ Der Versicherte kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen von seiner Vorsorgeeinrichtung einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen.

³ Der Versicherte kann diesen Betrag auch für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen verwenden, wenn er eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt.

2. Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) vom 3. Oktober 1994 (Stand am 1. Januar 2008) mit folgenden Definitionen:

Art. 3 Beteiligungen

Zulässige Beteiligungen sind unter anderem:

a. der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft;

Art. 4 Eigenbedarf

¹ Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

Vorbezug

Art. 5 Mindestbetrag und Begrenzung

¹ Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt 20 000 Franken.

² Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen sowie für Ansprüche gegenüber Freizügigkeitseinrichtungen.

Übrige Bestimmungen

1. Grundsatz

Die von den Mitgliedern zu zeichnenden Genossenschaftsanteile können teilweise mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bezahlt werden.

Mindestens der Betrag von zwei Monatsnettomietzinsen ist für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen mit eigenen Mitteln bei Mietbeginn zu bezahlen.

2. Eigene Informationsverpflichtung

Das Mitglied soll sich vorgängig der Mietvertragsunterzeichnung bei seiner Vorsorgeeinrichtung über die Folgen des Vorbezugs informieren. Dies soll es insbesondere bezüglich der zulässigen Höhe des Kapitalbezugs und der dadurch verursachten Rentenkürzung sowie der zu bezahlenden Steuern wegen des vorzeitigen Kapitalbezugs.

3. Gesuch

Das entsprechende Gesuch um Vorbezug ist der beruflichen Vorsorgeeinrichtung direkt durch das Mitglied zu senden. Die nachfolgenden Unterlagen sollen beigelegt werden:

- Statuten der Baugenossenschaft St. Jakob, Zürich (BGSJ)
- das vorliegende Reglement
- unterzeichneter Mietvertrag

Ist das Mitglied verheiratet oder lebt es in einer eingetragenen Partnerschaft ist das Gesuch auch durch den Ehe- / Partner zu unterschreiben.

4. Bestätigung bzw. Hinterlegung

Der notwendige Betrag für den Erwerb der Genossenschaftsanteile wird von der Vorsorgeeinrichtung direkt der BGSJ auf das Konto ZKB IBAN CH84 0070 0112 0000 0465 7 überwiesen. Die BGSJ bestätigt der Vorsorgeeinrichtung schriftlich den Eingang der Zahlung.

Ferner bestätigt die BGSJ gleichzeitig, dass die von der versicherten Person für den Erwerb von Anteilscheinen einbezahlten Vorsorgegelder bei Austritt aus der Genossenschaft entweder einer anderen Wohnbaugenossenschaft oder einem anderen Wohnbauträger, von dem die versicherte Person eine Wohnung selbst benutzt, oder einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge überwiesen werden bzw. nach Erreichung des Rentenalters direkt dem Mitglied ausbezahlt werden.

5. Verrechnung

Die Verrechnung von Forderungen der BGSJ an das Mitglied mit Forderungen des Mitglieds auf Rückzahlung von Genossenschaftsanteilen, die mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bezahlt wurden, ist ausgeschlossen.

6. Rückzahlung

Bei Beendigung des Mietvertrags, welches auch das Ende der Mitgliedschaft bedeutet, sind die für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen einbezahlten Vorsorgegelder nach Weisung des Mitglieds zu seinen Gunsten entweder an eine andere Wohnbaugenossenschaft, bei der es eine Wohnung dauernd selbst bewohnt, oder an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder nach Erreichen des Rentenalters an das bisherige Mitglied selbst zu überweisen. Über die Kündigung des Mietverhältnisses verbunden mit der Beendigung der Mitgliedschaft als Genossenschafter informiert die BGSJ die Vorsorgeeinrichtung.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Sitzung des Vorstands vom 27. April 2015 bewilligt und tritt sofort in Kraft.

Zürich, 27. April 2015